

im Allgemeinen und einige specielle Wünsche betreffs darin aufzunehmender Bestimmungen auseinander.

Als nun der Vertrag mit Deutschland durch die Regierung eingebraucht wurde, hofften wir, daß in demselben doch mindestens ein Theil der Wünsche unseres Handels wie auch der niederländischen Autoren, deren Interessen mit den unsrigen übereinstimmen, berücksichtigt sein würde; allein zu unserer nicht geringen Enttäuschung konnten wir davon nichts entdecken, weder im Entwurfe selber noch in den Motiven, welche ihm beigegeben sind. Daher nehmen wir uns jetzt die Freiheit uns mit unseren Beschwerden an Ihre hohe Versammlung zu wenden, um Sie damit bekannt zu machen, aus welchen Gründen wir die Uebereinkunft in der Form, wie sie Ihrer Begutachtung vorliegt, für unvereinbar mit den Interessen des niederländischen Buchhandels und der niederländischen Autoren halten.

In der erwähnten Adresse geben wir unserer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß im Allgemeinen der Abschluß eines einzigen den Nachdruck betreffenden Vertrages als vortheilhaft für uns betrachtet werden kann, mit Ausnahme eines solchen mit Belgien in Anbetracht der Uebereinstimmung der niederländischen und vlaamschen Sprache. Da unsere Sprache im Gegensatz zu denen der umliegenden Länder auf unser Land beschränkt ist, so kommen die Vortheile der Verträge, welche mit anderen Ländern als Belgien abgeschlossen werden, lediglich den Autoren und dem Buchhandel jener Länder zu Gute. Auch auf den jetzt mit Deutschland abzuschließenden Vertrag ist dieser Einwand vollkommen zutreffend, da unsere Sprache in dem genannten Lande nahezu unbekannt ist, während die deutsche Sprache bei uns allgemein gesprochen und gelesen wird. Verhinderung des Nachdrucks unserer Bücher in Deutschland bedeutet für jenes Land keinen Nachteil, während die Sicherstellung des Autorrechtes der deutschen Schriftsteller in unserem Lande, wo ihnen diese Wohlthat bisher nicht zukam, auf jeden Fall als eine weitgehende Concession betrachtet werden muß, wie man übrigens auch über die Freiheit des Nachdrucks ausländischer Werke denken mag. Die Begründung in den Motiven, daß ein Urheberrecht für den Autor, welcher seine Geistesprodukte zu seinem Vortheil ausbeuten will, in einem Reiche von vierzig Millionen Seelen größeren Werth habe als in einem solchen von vier Millionen, verliert ihren Halt, wenn man erwägt, daß unter den vierzig Millionen Deutschen nur sehr Wenige Niederländisch verstehen, während ein recht ansehnlicher Theil der vier Millionen Niederländer die Geistesprodukte der deutschen Autoren unmittelbar sich zu eigen zu machen im Stande ist.

Aus Obigem möchten wir keineswegs entnommen sehen, daß wir etwa wünschen würden, für unseren Handel die Freiheit des Nachdrucks deutscher Bücher zu behalten. Wir wollen nur darlegen, daß durch den Vertrag lediglich den Interessen Deutschlands gedient ist, und daß, wenn wir uns gegen denselben im Betreff des Nachdrucks weder sträuben wollen noch mögen, wir dies um so entschiedener thun zu müssen glauben hinsichtlich des Uebersetzungsrighes, welches durch Artikel 10 des Vertrages den Autoren je eines Landes im anderen Lande gesichert werden soll.

Zunächst erregt es unser Besremden, daß dies für den Zeitraum von zehn Jahren geschehen soll, während Artikel 16 des niederländischen Gesetzes zur Regelung des Autorrechts dem niederländischen Autor nur fünf Jahre das Recht vorbehält, eine Uebersetzung seines Werkes herauszugeben. Die Unbilligkeit dieser Bestimmung, daß dem Ausländer hier zu Lande ein länger dauerndes Recht gegeben wird als dem Niederländer, springt in die Augen.

Was bezüglich des Uebersetzungsrighes in den Motiven ge-

sagt ist, scheint uns unzutreffend, nämlich daß der Vertrag eben so viel im Interesse der Niederlande als Deutschlands bedeute, da man nach Ansicht der Regierung Beweise habe von der Zunahme in Deutschland erschienener Uebersetzungen niederländischer Werke. Die Erfahrung unserer niederländischen Verleger geht dahin, daß niederländische Bücher nur in sorgfältiger Auswahl in's Deutsche übersetzt werden, und daß die Anzahl der Werke, welchen dieser Vorzug zutheil wird, in keinem nennenswerthen Verhältniß steht zu der Zahl deutscher Bücher, welche in den Niederlanden übersetzt werden. Ueberdies rechnet es sich die Mehrzahl unserer Schriftsteller und Verleger, wie mit unserer obigen Ausdrucksweise angedeutet sein soll, zur Ehre, wenn ihre Bücher in eine fremde Sprache übertragen werden, und wünscht durchaus nicht, daß hier eine Beschränkung durch Vertragsbestimmungen eintrete.

Uebersetzungen dagegen in's Niederländische aus fremden Sprachen und nicht zum geringsten Theile aus dem Deutschen, sind für unseren Buchermarkt nachgerade ein ständiges Bedürfniß geworden, so daß, wenn deren Ausgabe verhindert wird, in erster Linie der Buchhandel, alsdann aber auch die niederländischen Buchdruckereien, die Papierindustrie und noch andere Geschäftsbranchen, welche mit unserem Handel in Beziehung stehen, die üblen Folgen hiervon zu tragen haben werden.

Dß die Beschränkung des Uebersetzungsrighes keineswegs allgemein als wünschenswerth betrachtet wird, zeigt die Uebereinkunft mit Frankreich vom 29. März 1855, ergänzt durch die Uebereinkunft vom 27. April 1860, in welcher sich keine einzige hierauf bezügliche Bestimmung findet, und bei deren Abschluß die Regierung damals ausdrücklich versicherte, daß es der bestimmte Voratz der contrahirenden Regierungen gewesen sei, die Freiheit des Uebersetzungsrighes zu wahren.

Wir glauben, daß Frankreich, indem es so handelte, die Interessen der französischen Schriftsteller gefördert hat, und auch Deutschland würde in der Befolgung des von Frankreich gegebenen Beispiels den Vortheil seiner eigenen Autoren wahrnehmen. Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die niederländischen Uebersetzungen, welche von verschiedenen deutschen Werken herauftreten, diese letzteren hier zu Lande in so hohem Grade bekannt machen, daß dadurch auch die Original-Ausgaben viel größere Nachfrage finden, als sonst der Fall gewesen wäre. Als einige Beispiele von vielen nennen wir nur die Romane von Ebers und von Fritz Reuter, welche Autoren vor dem Erscheinen der niederländischen Uebersetzungen hier so gut wie unbekannt waren.

Es können somit nach unserer Ansicht dem Nachteil, welcher unserem Handel durch die Verhinderung der Uebersetzung zugesetzt wird, auch nicht einmal Gründe der billigen Rücksichtnahme auf deutsche Autoren entgegengehalten werden, und wir glauben, daß der in's Auge gefaßte Zweck, daß nämlich in der Praxis beiden Ländern durch den Vertrag Vortheile erwachsen sollen, am allerwenigsten durch den Artikel 10 erreicht werden wird.

Hiermit haben wir unsere Hauptbeschwerde gegen den Vertrag anseinandergesetzt; aber wir haben noch andere Bedenken dagegen, welche, falls das Obengesagte nicht ausreichend scheinen möchte, um den Vertrag für die Niederlande unannehmbar zu machen, ohne Zweifel an ihrem Theile dazu beitragen werden.

Art. 4, al. 4 bestimmt, daß die Aufnahme von Musikwerken in Sammlungen für Musikschulen, ohne Zustimmung des Componisten, als unerlaubter Nachdruck angesehen werden soll. Diese Bestimmung ist wieder ganz zu Gunsten Deutschlands. Wie selten geschieht es, daß die Composition eines niederländischen